



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 376-378)**

Titel **Reglement ¹⁾ betreffend die Aufnahme von Hauskindern ²⁾ und Patienten in die kantonalen Kranken- und Verpflegungsanstalten. (Am 31. Juli 1849 von der Spitalpflege erlassen.)**

Ordnungsnummer

Datum 31.07.1849

[S. 376] § 1–5. Siehe Anmerkung 2.

§ 6. Empfehlungen für die Aufnahme von Kranken sind an das Präsidium der Krankenaufnahms-Kommission zu richten. In dringenden Fällen können sie jedoch auch an die Direktoren der medizinischen oder chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses bezw. an den Arzt der Irrenanstalt ³⁾ zu Händen der Aufnahmskommission gerichtet werden.

Empfehlungen zur Aufnahme in die Gebäranstalt gehen an den Direktor derselben. Für Almosengenössige, d. h. für Personen, für welche die ordnungsgemäßen Gebühren aus dem Armengute bestritten werden, müssen die Empfehlungen von: Präsidenten der Armenpflege des Heimats- oder Wohnortes ausgestellt sein; für Nichtalmosengenössige können sie auch von den Präsidenten der Gemeindräthe oder von den Vorstehern solcher Korporationen oder

¹⁾ § 3 des Gesetz betr. die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten von 1874 sieht ein umfassendes Reglement über die Aufnahme von Kranken und Versorgten in die sämtlichen Kranken- und Versorgungsanstalten vor. Dasselbe ist unseres Wissens noch nicht erlassen. – Eine etwelche Modifikation dieses Reglements ist durch die Kostgeldverordnuag [recte: Kostgeldverordnung] vom 24. Dezember 1873 eingetreten.

²⁾ Es sind zwar in den Anstalten (Rheinau) noch Hauskinder vorhanden; Neuaufnahmen aber finden keine mehr statt. Deshalb werden auch die §§ 1–5, die sich auf solche Aufnahmen beziehen, weggelassen.

³⁾ Letzteres fällt seit Abtrennung der Irrenanstalt weg.

// [S. 377]

Vereinen, welche diesfällige Verträge mit der Spitalpflege abgeschlossen haben, sowie auch von Dienst- oder Fabrikherren ausgestellt werden.

§ 7. Die Empfehlungen für Kranke sollen enthalten: den Tauf- und Familiennamen, Alter, Heimat, Wohnort und allfälligen Beruf oder Anstellung des Empfohlenen; ferner die genaue amtliche Angabe seiner Vermögensverhältnisse ¹⁾. Wo möglich hat der Kranke selbst zur Untersuchung sich Anzufinden. Außerdem aber soll, wo dies geschehen kann, insbesondere bei Geisteskranken und bei Kranken, die außer Stand sind, sich persönlich vorstellen zu lassen, ein ärztlicher Bericht beigebracht werden, welcher genaue Angaben über den Krankheitszustand, die ermittelten oder doch wahrscheinlichen Ursachen und die Dauer desselben, sowie über allfällige damit verbundene besondere Umstände und Erscheinungen enthalten soll.



Personen, welche wenigstens für die ersten 4 Wochen, oder wenn die wahrscheinliche Dauer ihrer Krankheit eine kürzere ist, für die wahrscheinliche Verpflegungszeit das Kostgeld vorausbezahlen, oder dafür annehmbare Kautions leisten, können ausnahmsweise auf ein bloßes ärztliches Zeugniß hin aufgenommen werden.

§ 8. In Fällen, wo wegen der Dringlichkeit beschleunigter Aufnahme nicht allen in § 7 enthaltenen Forderungen hinsichtlich des Inhaltes der Empfehlungen und Zeugnisse sofort Genüge geleistet werden kann, muß das Mangelnde vor Ablauf von 8 Tagen beigebracht werden.

§ 9. Die Aufnahme von Kranken geschieht in der Regel an den von der Aufnahmskommission festgesetzten und bekannt gemachten wöchentlichen Aufnahmestagen (gegenwärtig je am Freitag Vormittags 8 Uhr ²⁾). In dringenden Fällen kann sie auch in der Zwi-

¹⁾ Siehe das Kreisschreiben vom 25. April 1883 auf Seite 379.

²⁾ Wiederholt sah sich die Sanitätsdirektion zu Bekanntmachungen an die Aerzte folgenden Inhaltes veranlaßt:
«Bei dem bekannten, oftmals großen Platzmangel im Kantonsspital, namentlich auf der chirurgischen Abtheilung desselben, entstehen nicht selten Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten sowohl für den Spital wie für das Hülfe suchende Publikum // [S. 378] dadurch, daß mehr oder monder schwere Patienten außer dem gesetzlich bestimmten Aufnahmstag (Freitag) ohne irgend welche vorhergegangene Anmeldung in den Spital gebracht werden und sofortige Aufnahme verlangen. Beim letzten Willen der betr. Spitaldirektion kann diese sofortige Aufnahme oft gar nicht oder doch erst einige Stunden nach der Ankunft des Patienten bewilligt werden, weil die betreffenden Abtheilungen bereits belegt sind und es schwer hält, sei es durch sofortige Entlassungen, sei es durch passende Verlegungen, momentan Platz zu schaffen.
Um diesen Uebelständen abzuhelpen, werden die Herren Aerzte, welche in den Fall kommen, solche Nothfälle außer der Zeit in den Spital schicken zu müssen, dringend ersucht, hievon entweder brieflich oder telegraphisch, unter genauer Bezeichnung des Falles, der betreffenden Spitaldirektion vorgehende Anzeige zu machen.» (16. Dezember 1875.)

schenzeit durch den Präsidenten der Kommission oder durch die betreffenden Direktoren bezw. durch den Arzt der Irrenanstalt ¹⁾ stattfinden.

§ 10. Mit der Entlassung eines Kranken aus der Anstalt wird die Rechnung für dessen Verpflegung gestellt. Die Bezahlung muß innerhalb der nächsten 2 Monate nach der Entlassung an den Spitalkassier ²⁾ geleistet werden.

Gesuche um Nachlaß oder Ermäßigung der Kosten sind an das Hausdepartement ³⁾ zu richten, welches unter Vorbehalt des Rekurses an die Spitalpflege darüber entscheidet.

¹⁾ Letzteres fällt seit Abtrennung der Irrenanstalt weg.

²⁾ Die Stelle des Spitalkassiers existiert nicht mehr; die Bezahlung erfolgt jetzt an die Spitalverwaltung.

³⁾ § 6 der Kostgeldverordnung vom 24. Dezember 1873 legt die Ermäßigung der Kostgelder in das Ermessen der «Spitalbehörde».

[Nachtrag, S. 490: Dieses Reglement steht in A. 1849. 377.]

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef/16.12.2015)]